

Umweltinspektionsbericht

| | |
|--|---|
| Beh.-/ASt.-/Anlagennummer | 566 / 9951965 / 0009 |
| Aktenzeichen Bericht | 2017-566-9951965-0009/1 vom 14.09.2017 |
| Firma | Windpark Hollich GmbH & Co. KG |
| Standort | Hollich (ST 15) , 48565 Steinfurt |
| Anlage | WEA 9 (In ST 15) Enron Wind EW 1.5 sl Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 138,5 m Nr. 1.6.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) |
| Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand | 26.07.2017 und 25.08.2017 8 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 2 Stunden |
| Weitere beteiligte Behörden | Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde |

A) Inspektionsumfang

Unangemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Wasser
Abfall

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|---|
| keine Mängel | x |
| geringfügige Mängel | - |
| erhebliche Mängel | - |
| schwerwiegende Mängel | - |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|-----------------------|-------|
| Maßnahmen der Behörde | Keine |
|-----------------------|-------|

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.